

Von Hofkunst kann nur die Rede sein, wenn Bildwerke gemeint sind, die von einem Hof — hier also dem Kaiser — in Auftrag gegeben und von einer höfischen Werkstatt ausgeführt werden. Hahl meint aber die in der Provinz vorwiegend in den Städten verwurzelte Bildkunst von reichsrömischem, überprovinzialem Charakter. Der Ausdruck „Südgallische Richtung“ ist ebenfalls unklar, denn in Südgallien — genauer in der Narbonensis — treffen und mischen sich die verschiedensten Strömungen: Nachläufer des italischen Hellenismus, hauptstädtischer Klassizismus und ibero-ligurischer Kunstgeschmack. Vielleicht wäre es besser gewesen, von der narbonensischen Provinz mit ihren ganz anders gearteten geographischen und geschichtlichen Voraussetzungen künstlerischer Gestaltung völlig abzusehen.

Die Stilentwicklung ist in ihren allgemeinen Zügen, die vielfach mit denen des reichsrömischen Entwicklungsablaufs der Plastik zusammenfallen, im Hauptteil des Buches zweifellos richtig gekennzeichnet. Wo man abweichender Meinung sein kann, beziehen sich die Zweifel auf die zeitliche Einordnung des einen oder anderen undatierten Werkes, aber nicht auf die allgemeine Richtung. Freilich würde man es vorziehen, stilgeschichtliche Fragen erst dann eingehend zu erörtern, wenn wirklich ein Corpus aller fest datierten und in engen Grenzen datierbaren Werke provinziäl-römischer Plastik aus der Lugdunensis und aus den beiden Germanien nebst dem nahe verwandten Rätien vorläge, aufgeteilt in Gruppen von Werken, die sich durch Angabe des Konsulatsjahres oder des regierenden Kaisers, durch Tatsachen der Heeresgeschichte, durch antiquarische Merkmale (weibliche Haartrachten!) und nicht zuletzt durch den Ausgrabungsbefund zeitlich in gewissen Grenzen näher bestimmen lassen. Auch dann, wenn auf diese Weise eine feste Grundlage für weitere Erörterungen gewonnen wäre, müßte erst die Erforschung der einzelnen Werkstätten und ihrer Stilgewohnheiten, die Umschreibung des Stilcharakters der zahlreichen lokalen Kunstzentren in Gallien überhaupt, erfolgen, ehe man daran denken könnte, die für alle verbindlichen Entwicklungslinien nachzuzeichnen. Für ein solches Corpus der datierten und datierbaren provinziäl-römischen Plastik in Gallien und Germanien bedeutet das Buch von Hahl auf jeden Fall eine sehr nützliche Vorarbeit, die man um so lieber benutzt, als eine Tabelle (S. 63 ff.) den Überblick über den Hauptbestand der heeresgeschichtlich oder durch Konsulatsangabe datierten Denkmäler erleichtert (eigentlich hätte in diese Reihe der nur antiquarisch annähernd datierbare Albinus Asper von Neumagen nicht aufgenommen werden dürfen). Auch für die guten Abbildungen der wichtigsten datierten Stücke auf den 24 Tafeln am Schluß des Buches wird jeder Leser dankbar sein.

Trier.

Harald Koethe.

Richard Heuberger, Das Burggrafenamt im Altertum. Schlern-Schriften Bd. 28. Universitäts-Verlag Wagner, Innsbruck 1935. 120 S., 2 Taf. Preis: Brosch. RM. 3,50.

R. Heuberger, der durch seine zahlreichen, Raetien betreffenden Arbeiten bekannt ist, gibt im vorliegenden Band der Schlern-Schriften eine monographische Darstellung der Geschieke des sogenannten Burggrafenamtes im Altertum. Das Burggrafenamt, die Keimzelle des Landes Tirol, hat seinen Namen nach den Grafen von Tirol, deren Burg nördlich von Meran liegt. Es umfaßt denjenigen Teil des oberen Etschtales, der im Westen bis zum Schnalser-, im Osten bis zum Aschler- oder Gargazoner-Bach reicht, also das Gebiet des späteren Meraner Landgerichts. Dieser Landstrich war wahrscheinlich in vorrömischer Zeit von den, wie der Name besagt, illyrischen Venostes bewohnt und wurde von den Römern nach Unterwerfung der einheimischen Bevölkerung durch die Anlage der *via Claudia Augusta* erschlossen, die über das Reschen-Scheideck in das obere Inntal führte. Wie die meisten inneralpinen Gebiete ist auch das Burggrafenamt nicht sonderlich reich an antiken Funden. Immerhin sind einige Wallburgen in der

Umgebung von Meran zu verzeichnen. Eine bessere Karte mit Terrainangabe und genauer Eintragung dieser Funde würde die Lektüre des Buches wesentlich erleichtern, denn die flüchtige Kartenskizze S. 9 ist ungenügend. Da das Burggrafnamt, wie Heuberger in eingehender Untersuchung nachweist, an der Südgrenze zunächst Vindeliciens, dann nach endgültiger Ordnung der Provinzeinteilung an der der Provinz Raetien lag, wurde hier eine Zollstation errichtet (*statio Maiensis quadagesimae Galliarum*, genannt CIL. V 5090 = Vollmer, IBR. 68). Die römische Siedlung im Raume von Ober- und Untermais dürfte an eine vorgeschichtliche anknüpfen, von der Hallstatt- und Latène-Scherben zu verzeichnen sind. Nach Ausweis von Münzen der republikanischen und augusteischen Zeit setzen die Beziehungen zu Rom frühzeitig ein. Den richtigen Namen dieser Siedlung *Maies* (durch die erwähnte Inschrift ist nur die adjektivische Form bekannt) erschließt Heuberger Kap. 7 aus einer frühmittelalterlichen Urkunde gegenüber der bisherigen Annahme, der Ort habe *Maia* geheißen. Er ist vorrömisch. Es kann sich bei *Maies* nur um einen *Vicus* handeln. Die sich immer wieder findende Fabel von einer 'blühenden Stadt *Maia*', die durch einen Bergsturz vernichtet worden sei, kann jetzt als endgültig widerlegt gelten. Eine ausführliche, kritische Behandlung erfährt im Kap. 5 die in der vom Bischof Arbeo von Freising, einem gebürtigen Burggräfler, 766 bis 768 verfaßten *vita Corbiniani* enthaltene Legende vom hl. Valentin. Das Ergebnis ist zwar negativ, aber interessant. Vielleicht handelt es sich hier um einen flüchtigen Bischof von Augsburg. Die erwähnte *vita Corbiniani* ist auch deshalb wichtig, weil hier noch für das 8. Jahrhundert ein *castrum Maiense* erwähnt wird, das wohl dort lag, wo die Passer ins Etschtal mündet, am Zenoberg. In diesem *castrum*, das daneben auch gelegentlich *urbs* oder *civitas* genannt wird und in dem um 710 bayrische, um 725 langobardische Krieger den Grenzschutzdienst versahen, stand eine Valentinskirche. Heuberger läßt in seiner vorsichtigen Art die Frage offen, ob es sich hier ursprünglich um eine befestigte Siedlung oder um eine Burg mit einem *Vicus* zu deren Füßen handelt. Wenn sich bisher auch noch keine sicheren Spuren einer Befestigungsanlage am Zenoberg gefunden haben — ob systematische Grabungen überhaupt vorgenommen worden sind, entzieht sich meiner Kenntnis —, so möchte man doch meinen, daß es sich hier um eine jener spätantiken Befestigungen im Zuge des *Limes Italicus* handelt, wie sie jetzt in Duell in Kärnten untersucht vorliegen (Österr. Jahresh. 25, 1929 Beibl. 159 ff.). Die Erzählung *vita Corbiniani* cap. 40 vermag uns ein lebendiges Bild von dem Leben und Treiben in einer solchen Festung zu geben. Daß Heuberger auch alle anderen Fragen in eingehender, oft vielleicht zu weitläufiger Weise behandelt, wie den Gang der römischen Eroberung, die römische Verwaltung, die Bevölkerung, das Eindringen des Christentums, den Bau der Straßen usw., ist selbstverständlich. Das Quellenmaterial zur Geschichte des Burggrafnamtes im Altertum ist freilich, wie erwähnt, nur dürftig, aber in sorgfältigen, das kleinste Detail berücksichtigenden Untersuchungen und alle Möglichkeiten erwägend, trägt der Verfasser mühsam Stein um Stein herbei. Noch öfter freilich muß er nach umständlicher Untersuchung eine Entscheidung offen lassen. Am Schlusse seiner Untersuchung berührt Heuberger auch die Frage der 'Kulturkontinuität'. Er stellt fest, daß mit dem Eindringen der Bayern im Burggrafnamt im Gegensatz zu den südlich anstoßenden Gebieten und zu Churraetien ein tiefgreifender Bruch mit den Überlieferungen der römischen Vergangenheit und rascher Rückgang des Romanentums eintritt. Wenn das Buch vielleicht da und dort den Eindruck erweckt, daß es etwas zu breit geraten ist, so begründet demgegenüber der Verfasser in der Einleitung seine eingehende Darstellung damit, daß es sich hier um ein Gebiet im germanisch-romanischen Grenzraum handelt, das eben deshalb eine weit höhere allgemeine Bedeutung besitzt als andere Landstriche gleicher Größe.

Laibach.

Balduin Saria.